

# Richtsätze und Grenzwerte 2021

Aktualisierung: DSA Regina Hörmann und DSA Kurt Ettenauer im März 2021  
Alle Angaben ohne Gewähr.

## Ausgleichszulagenrichtsätze ASVG

	Brutto	Minus 5,1 % KV- Beitrag
Alleinstehende/r	€ 1.000,48	€ 949,46
Ehepaar im gem. Haushalt	€ 1.578,36	€ 1.497,86
Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)	€ 29,07	
Erhöhungsbetrag je Kind (Einkommen < € 367,98)	€ 154,37	
Halbwaisen bis 24. Lj.	€ 367,98	
Halbwaisen ab 24. Lj.	€ 653,91	
Vollwaisen bis 24. Lj.	€ 552,53	
Vollwaisen ab 24. Lj.	€ 1.000,48	

## Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus (Antrag erforderlich!)

	Grenzwert	max. Höhe
Alleinstehend (wenn mind. 360 Beitragsmonate mit Erwerbstätigkeit erworben wurden)	€ 1.113,48	€ 151,50
Alleinstehend (wenn mind. 480 Beitragsmonate mit Erwerbstätigkeit erworben wurden)	€ 1.339,99	€ 389,20
Gemeinsamer Haushalt mit EhepartnerIn (wenn mind. 480 Beitragsmonate mit Erwerbstätigkeit erworben wurden)	€ 1.808,73	€ 388,78

## Familienbeihilfe

Grundbetrag:	
ab Geburt	€ 114,00
ab 3. Lebensjahr	€ 121,90
ab 10. Lebensjahr	€ 141,50
ab 19. Lebensjahr	€ 165,10

### Zuschläge:

bei 2 Kindern:	€ 7,10 je Kind
bei 3 Kindern:	€ 17,40 je Kind
bei 4 Kindern:	€ 26,50 je Kind
bei 5 Kindern:	€ 32,00 je Kind
bei 6 Kindern:	€ 35,70 je Kind
bei 7 und mehr Kindern:	€ 52,00 je Kind

Hinzu kommt dann noch der Kinderabsetzbetrag je Kind von monatlich € 58,40.

Gegebenenfalls ein Zuschlag aufgrund erheblicher Behinderung je Kind: € 155,90

Mehrkindzuschlag monatlich € 20,00 ab dem dritten und für jedes weitere Kind kann bei Arbeitnehmersveranlagung beantragt werden.

Zuverdienstgrenze für Studenten: 10.000 Euro Brutto pro Jahr

## Sozialhilfe nach dem NÖ SAG

	Sozialhilfe bei Miete bis zu	Sozialhilfe bei Eigenheim bis zu	Sozialhilfe Lebensunterhalt
Alleinstehende oder Alleinerziehende	€ 949,46	€ 759,57	€ 569,68
Volljährige Menschen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft (70 % v. Alleinstehenden)	€ 664,62	€ 531,70	€ 398,77
Ehepaar	€ 1.329,24	€ 1.063,40	€ 797,54
Ab der dritten leistungsberechtigten, volljährigen, haushaltsangehörigen Person mit Unterhaltsanspruch (45 % v. Alleinstehenden)	€ 427,26	€ 341,81	€ 256,36
Minderjährige Person im Haushalt bei einer mj. Person 25 % bei 2 mj. Personen 20 % pro Kind bei 3 mj Personen 15 % pro Kind bei 4 mj Personen 12,5 % pro Kind bei 5 mj Personen und mehr 12 % pro Kind	€ 237,37 € 189,89 € 142,42 € 118,68 € 113,94		
Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen	€ 82,67		

Zuschlag für AlleinerzieherInnen		
1. mj. Person 12 %	€ 113,94	
2. mj Person 9 %	€ 85,45	
3. mj Person 6 %	€ 56,97	
ab der 4.mj Person 3 %	€ 28,48	
Sonstiges		
Zuschlag für Behinderung 18 %	€ 170,90	
Begrenzung von Geldleistungen 175 %	€ 1661,55	
Untergrenze bei Begrenzung von Geldleistungen 20 %	€ 189,89	
Schonvermögen 600 % des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende	€ 5696,76	

Die Leistungen beinhalten bei vj. Personen bei Mietwohnungen eine Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %, bei Eigenheimbesitzern von 20 %.

Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt (Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe) sind die jeweiligen Leistungen um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

## Grundversorgung bei Privatunterkunft

- Lebensunterhalt: für volljähriger Person/Monat € 215,00,  
für minderjährige Person/Monat € 100,00  
unbegleiteter mj. Flüchtling € 215
- Wohnbedarf: für volljähriger Person/Monat bis zu € 150,00,  
für Familien bis zu € 300,00
  - Bekleidungsbeihilfe pro Person € 75,00/Person, Auszahlung Mai und November
  - auf Antrag für Kinder im Kindergartenpflichtjahr € 100,00/Semester,  
für Schulkinder € 200,00/Jahr

## Kinderbetreuungsgeld

Auszahlende Stelle: zuständiger Krankenversicherungsträger

### **Bezugsvarianten:**

#### 1. Kinderbetreuungskonto (pauschale Leistung).

Die Höhe des KBG richtet sich nach der gewählten Anspruchsdauer zwischen mind. € 14,53 (mtl. € 436,00) und max. € 33,88 (mtl. € 1.016,00).

Ein Elternteil kann vom 12. bis 28. Lebensmonat wählen (mind. 365 und max. 851 Tage), Beide Elternteile können vom 15. bis 35 Lebensmonat wählen (mind. 456 und max. 1.063 Tage).

#### 2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

Bezugshöhe = 80 % des letzten Nettoeinkommens; max. € 66,00 tgl. (ca. **2.000 €/mtl.**) für längstens 12 Monate, bei Teilung mit PartnerIn max. 14 Monate.

#### Mehrlingsgeburt:

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für das 2. und jedes weitere Kind um 50 % des Betrages. Gilt nicht beim einkommensabhängigen KBG!

#### Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige KBG zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1000 Euro) als Einmalzahlung.

#### Beihilfe zum KBG:

€ 6,06/tml. (ca. **181 €/mtl.**) für max. 365 Tage

Für Alleinerziehende, die nicht mehr als 7 300 Euro im Kalenderjahr verdienen und Elternteile, die in Ehe beziehungsweise Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 7 300 Euro, sowie der zweite Elternteil beziehungsweise Partner nicht mehr als 16 200 Euro im Kalenderjahr verdienen.

Diese Beihilfe kann nur von BezieherInnen des Pauschal KBG bezogen werden.

## Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Beitrag	€	454,86
Studierende	€	63,44
Geringfügig Beschäftigte (§ 19a ASVG) inkl. Pensionsversicherung	€	67,18

## Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung (§ 16a ASVG)

Weiterversicherung - Mindestbetrag	€	198,91
Weiterversicherung - Höchstbetrag	€	1476,30

## Weiterversicherung/Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3

Die Weiterversicherung aufgrund der Pflege von nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 ist kostenlos.

## Geringfügigkeitsgrenze

monatlich	€	475,86
-----------	---	--------

**Rezeptgebühr € 6,50****e-card € 12,70 (am 15.11.2021)****Selbstbehalt für Heilbehelfe und Hilfsmittel € 37,00****Selbstbehalt für Sehbehelf € 111,00****Pflegegeld**

		Bei Anrechnung für erh.FB
Stufe 1 mehr als 65 h	€ 162,50	€ 102,50
Stufe 2 mehr als 95 h	€ 299,60	€ 239,60
Stufe 3 mehr als 120 h	€ 466,80	€ 406,80
Stufe 4 mehr als 160 h	€ 700,10	€ 640,10
Stufe 5 mehr als 180 h + außergew. Pflegeaufwand	€ 951,00	€ 891,00
Stufe 6 mehr als 180 h + dauernde Beaufsichtigung	€ 1.327,90	€ 1.267,90
Stufe 7 mehr als 180 h + prakt. Bew.unfähigkeit	€ 1.745,10	€ 1.685,10

**Rezeptgebührenbefreiung**

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Richtwerte nicht übersteigen:	
Alleinstehende	€ 1.000,48
Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.150,55
Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€ 1.578,36
Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf	€ 1.815,11
Richtwerterhöhung pro mitversichertem Kind, in der Haushaltsgemeinschaft, wenn der Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von € 367,98 pro Monat übersteigt.	€ 154,37

**Befreiung Rundfunk- und Fernsehgebühr und Zuschuss zum Fernsprechtgelt**

Das Haushaltsnettoeinkommen ALLER im Haushalt lebenden Personen darf folgende Richtwerte nicht übersteigen:	
1 Person	€ 1.120,54
2 Personen	€ 1.767,76
für jede weitere Person	€ 172,89
Zuschuss zum Fernsprechtgelt ist bei folgenden Unternehmen möglich: Festnetz: A1 Telekom, AICALL, Kabel TV Amstetten Handy: A1 Telekom, Drei, HELP mobile, T-Mobile, Spusu Mass Response in den jeweiligen Sozialtarifen	

**Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen (gültig vom 1.7.2020 – 30.6.2021)**

Alter des Kindes	
bis 3 Jahre	€ 213,00
bis 6 Jahre	€ 274,00
bis 10 Jahre	€ 352,00
bis 15 Jahre	€ 402,00
bis 19 Jahre	€ 474,00
bis 28 Jahre	€ 594,00